



735 No 20387 Paul
 Ja 2000 Paul
 Fabrikatgleich, ii. Reparaturwert
 Malsfeld

Vierte Reichskleiderkarte

für Herrn Paul Trufan
 geboren am 21.9.1906
 Wohnort Elfershausen
 Wohnung Reiffen 46

Mit Tinte beschriften

Die Karte gilt bis 30. Juni 1944, sie ist nicht übertragbar. Die Karte darf nur zur
 Befriedigung des Bedarfs des Karteninhabers benutzt werden. Mißbräuchliche Be-
 nutzung wird bestraft.
 Aus dem Zusammenhang der Karte gelöste Korsettteile und
 Abschnitte sind ungültig.
 Die Karte können die unstatend genannten Waren bezogen werden. Bei
 jeder Ware ist angegeben, wieviel Abschnitte von dem Verkäufer vor und Strümpfen
 der Ware von der Karte abgetrennt werden. Beim Bezug von Socken und Strümpfen
 trennt der Verkäufer außer den Abschnitten den entsprechenden Bezugsnachweis
 von derselben Reichskleiderkarte ab. Der Bezug von Socken und Strümpfen ist auf
 7 Paare beschränkt. Davon sind zwei Paare Socken oder Strümpfe können nur gegen die
 Abschnitte erdittelt. Zwei Abschnitte bezogen werden. Die Abschnitte a-e sind für den
 1/2fache Anzahl von vorgesehene die gegebenenfalls besonders bekanntgemacht werden
 Bezug von vorgesehene die gegebenenfalls besonders bekanntgemacht werden.
 Die Karte können in den Geschäften erträgt werden.

Bewertung der Stoffe

soweit nicht eine Sonderregelung getroffen ist

A. Wollene, wollhaltige, naturseidene und naturseiden-
 haltige Stoffe:

143 cm Fertigbreite = 16 Punkte,
 je volle 9 cm größere oder geringere Breite = 1 Punkt
 mehr oder weniger

B. Kunstseidene und kunstseidenhaltige Stoffe:

Bis 51 cm Fertigbreite = 3 Punkte,
 je angefangene 17 cm größere Breite = 1 Punkt mehr.

C. Alle übrigen Stoffe:

80 cm Fertigbreite = 8 Punkte,
 je volle 10 cm größere oder geringere Breite = 1 Punkt
 mehr oder weniger

Punktwert der Waren

Spalte I, Punktwert für Waren, die nicht nach II-IV unter-
 schiedlich bewertet sind.

Spalte II, Punktwert für wollene, wollhaltige, naturseidene und
 kunstseidenhaltige Waren.

Spalte III, Punktwert für kunstseidene und kunstseidenhaltige
 Waren.

Spalte IV, Punktwert für Waren aus allen übrigen Spinnstoffen.

Nähmittel werden nur abgegeben gegen gleichzeitige Abtrennung
 eines Nähmittelabschnitts und eines weiteren Abschnitts der
 Reichskleiderkarte für jeden Nähmittelabschnitt.